Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 6

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literatur

Weiterbildung. Der Ausbau der Sozialversicherung und die gute wirtschaftliche Lage hatten einen wesentlichen Rückgang der Zahl der Armenfälle zur Folge. Unbestritten ist anderseits, daß die uns zur Bearbeitung verbliebenen Fürsorgefälle schwieriger zu lösen sind und an den Fürsorger erhöhte Anforderungen stellen. Diesen kann der Sozialarbeiter nur dann gerecht werden, wenn er versucht, auch ausbildungsmäßig das Beste aus sich herauszuholen und sich weiterzubilden. Diesem Zwecke dienen insbesondere auch die im Verlag der Schweiz. Armenpflegerkonferenz herausgegebenen Schriften. Es sind dies: *Dr. Zihlmann,* Einführung in die Praxis der Armenfürsorge Fr. 10.— ; *Werner Thomet,* Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung Fr. 10.50; *Generalregister* zum «Armenpfleger» Fr. 8.25; *Dr. Schürch,* Ausländerfürsorge Fr. 2.20; *IV. Weggiskurs 1952* (Gesprächsführung. Die Erkundigung. Das Recht im Dienste des Klienten) Fr. 2.50; *VI. Weggiskurs 1958* (Altersfürsorge) Fr. 3.50; *Prof. Schär,* Die seelische Hygiene des Sozialarbeiters Fr. 1.— ; *Hans Mumenthaler,* Ausländische Arbeitnehmer und öffentliche Fürsorge Fr. 1.50; *Prof. Jeanprêtre,* Das Bundesgesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag Fr. 1.50.

Bestellungen werden, solange Vorrat vorhanden, durch das Aktuariat der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Predigergasse 5, Bern, entgegengenommen.

Entscheide

aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

3. Entzug der elterlichen Gewalt einer Mutter, die die Aufsichtspflicht über ihr Kind grob vernachlässigt und sich vor dessen Augen eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, ist die elterliche Gewalt zu entziehen (Art. 285 ZGB).
Daran ändert nichts, wenn auch in dem zeitlich zurückliegenden Scheidungsurteil das Kind der Mutter zugesprochen wurde, weil damals die Verhältnisse weniger schlimm oder aber nicht bekannt waren.

I. 1. Durch das Urteil des Amtsgerichtes A. vom 8. Juli 1955 wurde die Ehe des W. und der H. B.-H. geschieden. Das der Ehe entsprossene Kind Max, geboren am 15. Januar 1949, wurde der Mutter zugesprochen, mit Errichtung einer vormundschaftlichen Aufsicht. Die Vormundschaftskommission L. beschloß am 1. Oktober 1955, die vormundschaftliche Aufsicht über den Knaben Max der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde G. zur Weiterführung zu übertragen. Mit Schreiben vom 3. November 1955 bestätigte die Amtsvormundschaft G. die Übernahme der vormundschaftlichen Aufsicht über Max zur Weiterführung und beauftragte die Gemeindefürsorgerin mit dieser Aufsicht.

2. Im November 1961 erkrankte Frau B. und mußte sich in Spitalpflege in G. begeben. Sie ersuchte daher ihren geschiedenen Mann, für die Dauer ihres Spitalaufenthaltes Max zu sich nach Z. zu nehmen. Dieser weigerte sich in der Folge, den Knaben wieder der Inhaberin der elterlichen Gewalt zurückzugeben und verlangte von der Vormundschaftsbehörde die Bewilligung, den Knaben bei sich behalten zu können, welchem Begehren die Vormundschaftsbehörde nicht entsprechen konnte, da dies eine materielle Abänderung des Scheidungsurteils bedeutet, wozu allein die richterlichen Instanzen zuständig sind. Der geschiedene Ehemann machte vor allem geltend, daß Frau B. ein sexuell ausschweifendes Leben führe und für die moralische Erziehung des Kindes absolut keine Gewähr